

ZTV-Wegebau

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von
Wegen und Plätzen außerhalb
von Flächen des Straßenverkehrs
Ausgabe 2013

ZTV-Wegebau Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs

Aus der Arbeit des RWA „Wegebau“

Benutzerhinweise

Technische Regeln der FLL stehen jedermann zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Modale Hilfsverben (z. B. soll, sollte, muss) und deren Aussagefähigkeit sind für ein eindeutiges Verständnis des Regelwerkes von besonderer Bedeutung. Hinweise nennt DIN 820 „Normungsarbeit“.

Personalisierte Version von Herr E. Theilmeier Theilmeier GaLaService heruntergeladen am 22.02.2014 Das unbefugte Weiterleiten dieser Datei an Dritte wird mit allen verfügbaren Rechtsmitteln verfolgt und geahndet.

ZTV-Wegebau – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs

Herausgeber:

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. – FLL
Friedensplatz 4, 53111 Bonn

Tel.: 0228/965010-0, Fax: 0228/965010-20

E-Mail: info@fll.de, Homepage: www.fll.de

Bearbeitung:

Prof. Martin Thieme-Hack (RWA-Leitung), Osnabrück

Prof. Gert Bischoff, Erfurt

Dr.-Ing. Jörn Buchholz, Osnabrück

Dipl.-Ing. (FH) Walter Burg (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz GALK e. V.), Karlsruhe

Max Hohenschläger (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. – BGL), Mühlacker

Dipl.-Ing. Jakob Jansen (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. – BGL), Heinsberg

Prof. Dr.-Ing. Carsten Koch, Köln

Dipl.-Ing. (FH) Reiner Krug (Deutscher Naturwerkstein-Verband e. V. – DNV), Würzburg

Dipl.-Ing. Erich Lanicca, Borcheln

Prof. Gilbert Lösken, Hannover

Dipl.-Ing. Johannes Pitzer, Veitshöchheim

Dieter Rosen (Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie e. V.), Bonn

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Schomakers (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. – BGL), Bad Honnef

Dipl.-Ing. Dietmar Ulonska (Betonverband Straße, Landschaft, Garten e. V. – SLG), Bonn

Holger Zühlke (Verband der Begrünungs-System Hersteller e. V. – VBSH), Unna

Beratend wirkten mit:

Dieter Blaut, Rheinbach

Dr. Albrecht Henn, Dortmund

Volker Kersten, Kruft

Prof. Dr. Horst Mentlein, Lübeck

Marcus Sauer, Köln

Hans-Werner Seidenfaden, CH-Rheinfelden

Mario Sommer, Wiesbaden

Dipl.-Ing. Ulrich Stenger (Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Gartenbau – Landschaftsbau – Sportplatzbau e. V. – AGS), Offenbach/Main

Ulrich Wodara, Rheinbach

| | |
|--|-----------|
| TABELLENVERZEICHNIS..... | 5 |
| VORWORT..... | 7 |
| 0 HINWEISE FÜR DAS AUFSTELLEN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG..... | 9 |
| 0.1 Angaben zur Baustelle..... | 9 |
| 0.2 Angaben zur Ausführung..... | 10 |
| 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von dieser ZTV..... | 11 |
| 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen..... | 12 |
| 0.5 Abrechnungseinheiten..... | 12 |
| 1 GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE..... | 14 |
| 1.1 Geltungsbereich..... | 14 |
| 1.2 Begriffe..... | 15 |
| 2 STOFFE, BAUTEILE..... | 17 |
| 2.1 Baugrund..... | 17 |
| 2.2 Tragschichten..... | 17 |
| 2.2.1 Tragschichten ohne Bindemittel..... | 17 |
| 2.2.2 Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln..... | 17 |
| 2.2.3 Asphalttragschichten..... | 18 |
| 2.3 Bettungen..... | 18 |
| 2.3.1 Ungebundene Bettungen..... | 18 |
| 2.3.2 Hydraulisch gebundene Bettungen..... | 19 |
| 2.4 Fugen..... | 21 |
| 2.4.1 Gesteinskörnungsgemische für ungebundene Fugen..... | 21 |
| 2.4.2 Fugenstoffe für gebundene Fugen..... | 22 |
| 2.5 Pflastersteine und Platten aus Beton, Pflasterklinker, Pflasterziegel..... | 23 |
| 2.6 Pflastersteine und Platten aus Naturstein..... | 23 |
| 2.6.1 Pflastersteine aus Naturstein..... | 23 |
| 2.6.2 Platten aus Naturstein..... | 24 |
| 2.7 Einfassungen..... | 24 |
| 3 AUSFÜHRUNG..... | 26 |
| 3.1 Allgemeines..... | 26 |
| 3.1.1 Oberbau..... | 26 |
| 3.1.2 Baugrund, Planum..... | 27 |
| 3.1.3 Neigung, Ebenheit der Pflasterdecke oder des Plattenbelags..... | 28 |
| 3.2 Ungebundene Bauweise..... | 29 |
| 3.2.1 Tragschicht..... | 29 |
| 3.2.2 Bettung..... | 29 |
| 3.2.3 Fugen..... | 30 |

| | |
|---|-----------|
| 3.3 Vollgebundene Bauweise..... | 30 |
| 3.3.1 Tragschicht..... | 31 |
| 3.3.2 Bettung..... | 32 |
| 3.3.3 Haftbrücken..... | 32 |
| 3.3.4 Fugen..... | 33 |
| 3.4 Mischbauweise mit gebundener Bettung..... | 34 |
| 3.4.1 Tragschichten ohne Bindemittel..... | 34 |
| 3.4.2 Bettung..... | 34 |
| 3.4.3 Haftbrücken..... | 35 |
| 3.4.4 Fugen..... | 35 |
| 3.5 Mischbauweise mit ungebundener Bettung..... | 35 |
| 3.5.1 Tragschichten ohne Bindemittel..... | 35 |
| 3.5.2 Bettung..... | 36 |
| 3.5.3 Fugen..... | 36 |
| 3.6 Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen..... | 36 |
| 3.7 Begrünbare Flächenbefestigungen..... | 36 |
| 3.8 Unterbaute Flächen..... | 36 |
| 3.9 Einfassungen..... | 37 |
| 4 NEBENLEISTUNGEN, BESONDERE LEISTUNGEN..... | 38 |
| 5 ABRECHNUNG..... | 38 |
| QUELLEN-/LITERATURVERZEICHNIS..... | 39 |
| BEZUGSQUELLEN..... | 42 |
| ANHANG (INFORMATIV)..... | 43 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tab. 1: Anforderungen an Dränbetontragschichten ohne Verwendung von Gesteinskörnungen 0,063 mm bis 2 mm..... | 18 |
| Tab. 2: Lieferkörnungen für die Bettung..... | 18 |
| Tab. 3: Anforderungen an die Druckfestigkeit von hydraulisch gebundenen Bettungen..... | 20 |
| Tab. 4: Anforderungen an die Haftzug- und Zugfestigkeit von hydraulisch gebundenen Bettungen..... | 20 |
| Tab. 5: Anforderungen an Stoffe für gebundene Fugen, Bindemittel Zement..... | 22 |
| Tab. 6: Anforderungen an Stoffe für gebundene Fugen, Bindemittel Reaktionsharz auf Epoxidharz-, Polyurethanbasis sowie Polybutadien..... | 23 |
| Tab. 7: Anforderungen an Stoffe für Einfassungselemente aus Metall..... | 25 |
| Tab. 8: Minstdicken für den frostsicheren Oberbau..... | 26 |
| Tab. 9: Anforderungen und Prüfungen für Baugrund und Erdplanum..... | 27 |
| Tab. 10: Anforderungen an Neigung und entsprechende Ebenheiten..... | 28 |
| Tab. 11: Anforderungen und Prüfungen an die obere Tragschicht ohne Bindemittel...29 | |
| Tab. 12: Anforderungen und Prüfungen für Dränbeton-Tragschichten an der fertigen Leistung..... | 31 |
| Tab. 13: Anforderungen und Prüfungen für hydraulisch gebundene Bettungen an der fertigen Leistung..... | 32 |
| Tab. 14: Anforderungen an die Haftzug- und Zugfestigkeit zwischen Stein-, Plattenunterseite und Bettung an der fertigen Leistung..... | 32 |
| Tab. 15: Anforderungen an die Haftzug- und Zugfestigkeit von Fugenstoffen an der fertigen Leistung..... | 33 |
| Tab. 16: Anforderungen und Prüfungen für hydraulisch gebundene Bettungen an der fertigen Leistung..... | 34 |
| Tab. 17: Anforderungen an die Haftzug- und Zugfestigkeit zwischen Stein-, Plattenunterseite und Bettung..... | 35 |
| Tab. 18: Abmessungen für Fundament und Rückenstütze von Einfassungen..... | 37 |

Vorwort

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) sollen die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) in Teil C der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen ergänzen. Nach § 8 Abs. 5 VOB/A dürfen besondere Vereinbarungen auch in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehen werden, wenn für bestimmte Bauleistungen gleichgelagerte Voraussetzungen gegeben sind.

In der Regel werden von Auftraggebern, die eine Vielzahl von Bauleistungen vergeben, die Anforderungen der ATV durch die ZTV erhöht, z. B. wenn der Bund als Auftraggeber für die Straßen in seinem Zuständigkeitsbereich besondere Anforderungen grundsätzlich zum Vertragsgegenstand machen möchte.

Die ATV DIN 18318 „Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen“ ist erstmalig in der VOB Ausgabe 1973 unter dem Titel ATV DIN 18318 „Straßenbauarbeiten; Steinarbeiten“ erschienen. Bis dahin kannte die VOB nur solchen Wegebau, wie er in der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ in den Abschnitten „Landschaftsgärtnerische Steinarbeiten“ sowie „Gartenwege und Gartenplätze“ geregelt war. Diese Arbeiten waren bereits in der Erstausgabe der VOB im Jahre 1927 dem Landschaftsbau zugeordnet.

Der Arbeitsausschuss, der für die ATV DIN 18318 im Sinne von „Straßenbauarbeiten“ seine Regelungen getroffen hat, hat damals wie heute nur die durch Verkehr bzw. durch Schwerverkehr belasteten Flächen im Blick gehabt. Für den Landschaftsbau mit seinen nur gering belasteten Flächen ist dadurch eine Lücke entstanden, welche nun, 40 Jahre später, geschlossen werden kann.

Die nun vorliegenden und von Vertretern des Straßenbaus gemeinsam mit Vertretern des Landschaftsbaus erarbeiteten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bieten den Vertragsparteien unter Einbeziehung – aber auch ohne gesonderte Vereinbarung – der VOB/B eine Vertragsgrundlage, die den Anforderungen von Pflasterdecken und Plattenbelägen mit geringeren Verkehrsbelastungen gerecht werden kann. Darüber hinaus enthält sie Anforderungen und Regelungen für die sogenannten „gebundenen Bauweisen“.

Mit dieser ZTV-Wegebau werden die von der ATV DIN 18318 abweichenden und bewährten Bauweisen des Landschaftsbaus, die zum Teil seit Jahrzehnten standardmäßig Anwendung finden, in einem Regelwerk dargestellt. Für die Anwendung der gebundenen Bauweise werden aber auch ganz neue und ergänzende Anforderungen, insbesondere für die Herstellung und Ausführung von Bettungs- und Fugenstoffen, definiert. Die ZTV-Wegebau stellt damit den Stand der Technik dar.

Besondere Bedeutung hat die Unterscheidung in Abschnitt 2, in welchem die Anforderungen an die zu liefernden Stoffe definiert werden und in den Abschnitt 3, welcher die Ausführung regelt. Die Anforderungen in Abschnitt 2 sind vom Regelwerksausschuss relativ hoch gelegt worden, damit – insbesondere für die gebundenen Bauweisen – nur hochwertige Stoffe verwendet werden. Die Anforderungen an die fertigen Leistungen nach Abschnitt 3 berücksichtigen die Besonderheiten der Baustelle.

Der Regelwerksausschuss sah sich noch nicht in der Lage, den Stand der Technik für die Ausführung von Bewegungsfugen festzulegen. Hier ist zwar die Notwendigkeit in vielen Anwendungsfällen gegeben, über die Art der Ausbildung kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nur der Bedarf an Forschung und Entwicklung formuliert werden. Wünschenswert wären auch Hinweise für Leistungen, die nach der Abnahme an einer gut funktionierenden Fläche notwendig sind. Bei zukünftigen Überarbeitungen werden diese Themen erneut aufgegriffen.

Den Mitgliedern des Regelwerksausschusses möchten wir an dieser Stelle für ihren außerordentlichen Einsatz bei der Erarbeitung dieser ZTV danken. Wir hoffen, dass dieses Regelwerk hilft, die Qualität der Wegebauarbeiten zu steigern und Streitigkeiten auf den Baustellen zu verhindern.

Bonn, im August 2013

Dr. Karl-Heinz Kerstjens Prof. Martin Thieme-Hack
Präsident der FLL Leiter des RWA „Wegebau“

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen den Abschnitt 0 der

- ATV DIN 18299: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art;
- ATV DIN 18315: Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel;
- ATV DIN 18316: Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln;
- ATV DIN 18317 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt;
- ATV DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen;
- ATV DIN 18332 Naturwerksteinarbeiten;
- ATV DIN 18333 Betonwerksteinarbeiten.

Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 7 VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Art und Beschaffenheit der Unterlage.

0.1.2 Art, Maße und Ausbildung von Verbesserungen des Baugrundes, z. B. bei unzureichender Wasserdurchlässigkeit und/oder Tragfähigkeit.

0.1.3 Gründungstiefen, Gründungsarten, Lasten sowie Konstruktion benachbarter Bauwerke.

0.1.4 Lastannahmen und Konstruktion überbaubarer Bauwerke.

0.1.5 Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen.

0.1.6 Art, Beschaffenheit und Dimensionierung von Entwässerungseinrichtungen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Aufbau des Oberbaues, insbesondere Art, Dicken und Gefälle.

0.2.2 Festlegung zur Art der Bauweise.

0.2.3 Verwendungszweck, vorgesehene Nutzung, Witterungseinflüsse.

0.2.4 Beanspruchung, Art der Reinigung, Verkehrsbelastung, örtliche Besonderheiten.

0.2.5 Anzahl, Art, Maße und Ausbildung der Anschlüsse von Pflastersteinen und Platten an vorhandene Befestigungen, Bögen, Einbauten, Einfassungen, Bauwerke und Aussparungen.

0.2.6 Art, Maße und Oberflächenbearbeitung, insbesondere Dicke der Platten und Pflastersteine.

0.2.7 Oberflächeneigenschaften.

0.2.8 Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel, Bettung, Fugenfüllung und Fugenschluss.

0.2.9 Steinarten mit petrographischer Beschreibung und geographischer Herkunft, die erforderlichen technischen Werte, Maßtoleranzen und Farben der Pflastersteine, Platten sowie Bord- und Einfassungssteine aus Naturstein.

0.2.10 Belastung von Entwässerungsrinnen.

0.2.11 Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.

0.2.12 Anzahl, Art, Lage und Maße von Einbauten.

0.2.13 Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungsfugen.

0.2.14 Gestaltung und Einteilung von Flächen. Besondere Verlegeart, Verband, Raster- und Fugenausbildung.

0.2.15 Art und Umfang von Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.

0.2.16 Anforderungen an den Frost-Tausalz-Widerstand von Pflastersteinen und Platten aus Naturstein.

0.2.17 Anforderungen an den Frost-Tausalz-Widerstand von gebundenen Fugen- und Bettungsstoffen.

0.2.18 Anzahl, Art, Lage, Maße und Belastung von Einfassungen als Sicherung gegen seitliches Verschieben.

0.2.19 Anzahl, Art, Lage, Maße, Kantenausbildung, Korrosionsschutz, Oberflächenbeschaffenheit, Verbindungsart, Verankerung von Einfassungselementen aus Kunststoff oder Metall.

0.2.20 Art und Ausbildung der Ränder von Tragschichten.

0.2.21 Anforderungen an Musterflächen zur Beurteilung der Farbveränderungen durch gebundene Fugenstoffe.

0.2.22 Anforderungen an Musterflächen zur Beurteilung von Farb-, Textur- und Strukturschwankungen.

0.2.23 Art und Umfang von Eigenüberwachungsprüfungen.

0.2.24 Anforderungen an die Druck- und Biegezugfestigkeit in Abhängigkeit von der Beanspruchung und den Abmessungen bei Naturstein.

0.2.25 Anforderungen an den Oberbau bei überdachten oder teilüberdachten Flächen zur Verminderung aufsteigender Feuchtigkeit.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von dieser ZTV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ZTV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:

Abschnitt 3.1.3, wenn mit geringeren Anforderungen an Neigung und Ebenheit ausgeführt werden soll.

Abschnitt 3.2.3 und weitere, wenn andere Fugenbreiten gefordert werden.

Abschnitt 3.9, wenn Einfassungselemente aus Kunststoff oder Metall mit Punktfundamenten, mit durchgängigen Fundament oder durchgängiger Rückenstütze ausgeführt werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzenden Regelungen zu ATV DIN 18299, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten, getrennt nach Art, Stoffen und Maßen, wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Verdichten der Unterlage nach Flächenmaß (m_2).

0.5.2 Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Neigung und der festgelegten Ebenheit der Unterlage nach Flächenmaß (m_2).

0.5.3 Oberbauschichten, Pflasterdecken und Plattenbeläge:

- Oberbauschichten nach Flächenmaß (m_2), Raummaß (m^3) oder Masse (t);
- Pflasterdecken und Plattenbeläge getrennt nach Dicke, Verband und Ausführungsart nach Flächenmaß (m_2);
- Abputzen aufgenommener Pflasterdecken und Plattenbeläge getrennt nach Arten des Fugenstoffs und der Unterlage nach Flächenmaß (m_2);
- Zuarbeiten, Verhau oder Schneiden von Platten und Pflastersteinen:
 - für Verlegen und Versetzen an Kanten und Einfassungen nach Längenmaß (m);
 - für Verlegen und Versetzen an Einbauten und Aussparungen nach Anzahl (Stück);
- Zuarbeiten, Verhau oder Schneiden von Platten aus Naturstein nach Anzahl (Stück);
- Formteile und Sonderformate:
 - für Verlegen und Versetzen an Kanten, Einfassungen nach Längenmaß (m);
 - für Verlegen und Versetzen an Einbauten und Aussparungen nach Anzahl (Stück).

0.5.4 Fugenverguss oder besondere Fugenfüllung

- von Pflasterdecken und Plattenbelägen nach Flächenmaß (m^2);
- von Bewegungsfugen nach Längenmaß (m).

0.5.5 Einfassungen, Entwässerungsrinnen

- Bord- oder Einfassungssteine, Einfassungselemente, Entwässerungsrinnen nach Längenmaß (m);
- Fundamente mit oder ohne Rückenstütze von Einfassungen nach Längenmaß (m);
- Bearbeiten von Köpfen der Bord- und Einfassungssteine nach Anzahl (Stück);
- Nacharbeiten der Schnurkante, Nacharbeiten oder Aufarbeiten eines vorhandenen Anlaufs (Fase) oder der Trittplächen an Bordsteinen nach Längenmaß (m).

1 Geltungsbereich, Begriffe

1.1 Geltungsbereich

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs – ZTV-Wegebau“ gelten für das Befestigen von Verkehrsflächen mit Pflastersteinen und Platten aus Beton, Betonwerkstein, Pflasterklinker, Pflasterziegel, Naturstein und Naturwerkstein in ungebundener, vollgebundener, teilgebundener, versickerungsfähiger und begrünbarer Bauweise außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs.

Die ZTV-Wegebau gelten auch für solche Flächenbefestigungen auf Bauwerken.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die ZTV-Wegebau oder die ZTV Pflaster-StB zu vereinbaren sind.

Diese ZTV ergänzen:

- ATV DIN 18299: Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art;
- ATV DIN 18315: Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten ohne Bindemittel;
- ATV DIN 18316: Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln;
- ATV DIN 18317 Verkehrswegebauarbeiten – Oberbauschichten aus Asphalt;
- ATV DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen;
- ATV DIN 18332 Naturwerksteinarbeiten;
- ATV DIN 18333 Betonwerksteinarbeiten.

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) die Leistungsbeschreibung;
- b) etwaige Besondere Vertragsbedingungen;
- c) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen;
- d) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen;
- e) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen;
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1.2 Begriffe

Begrünbare Beläge

Flächen mit Pflasterdecken oder Plattenbelägen, sowie aus Waben- und Gitterelementen, deren Fugen oder Öffnungen begrünbar sind.

Bettungstyp 1

Herstellung der gebundenen Bettung unter Zugabe von Gesteinskörnungen 0,063 mm bis 2 mm.

Bettungstyp 2

Herstellung der gebundenen Bettung ohne Verwendung von Gesteinskörnungen 0,063 mm bis 2 mm.

Haftbrücke

Die Haftbrücke dient in der gebundenen Bauweise der Verbesserung des Verbundes zwischen Bettung und Pflastersteinen oder Platten.

Mischbauweise mit gebundener Bettung

Bei der Mischbauweise mit gebundener Bettung ist die Tragschicht ungebunden. Die Fugen und die Bettung sind gebunden.

Mischbauweise mit ungebundener Bettung

Bei der Mischbauweise mit ungebundener Bettung sind die Tragschicht und die Bettung ungebunden. Die Fugen sind gebunden.

Nutzungskategorie N 1

Begehbare, nicht mit Kfz befahrbare Flächenbefestigungen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs (z. B. Terrassen, Gartenwege, Wege im Hausgartenbereich, Sitzplätze in Parkanlagen).

Nutzungskategorie N 2

Befahrbare Flächenbefestigungen für Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs (z. B. Garagenzufahrten, PKW-Stellplätze).

Nutzungskategorie N 3

Befahrbare Flächenbefestigungen wie Belastung 2, jedoch mit gelegentlichen Befahrungen mit Fahrzeugen bis 20 t zulässiges Gesamtgewicht mit Radlasten ≤ 5 t außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs (z. B. Pflege-, Instandhaltungs- und Rettungswege sowie Feuerwehr-, Garagen- und Gebäudezufahrten).

Oberbau

Alle Schichten oberhalb des Planums. Der Oberbau besteht aus Tragschichten sowie aus der Pflasterdecke oder dem Plattenbelag einschließlich Bettung.

Ungebundene Bauweise

Bei der ungebundenen Bauweise sind Bettung und Fugen ungebunden, auf ungebundener oder gebundener Tragschicht.

Unterlage

Die jeweils unter der einzubauenden Schicht vorgefundene Fläche. Als Unterlage werden sowohl das Planum als auch die Oberfläche von Tragschichten bezeichnet.

Vollgebundene Bauweise

Bei der vollgebundenen Bauweise sind Bettung, Fugen und (obere) Tragschicht gebunden.

Wasserdurchlässige Beläge

Flächen mit Pflasterdecken oder Plattenbelägen sowie aus Waben- und Gitterelementen, deren Fugen, Öffnungen oder haufwerksporige Struktur eine erhöhte Wasserdurchlässigkeit aufweisen.

2 Stoffe, Bauteile

Die Anforderungen an die Stoffe und Bauteile nach Abschnitt 2 sind durch Eignungsprüfung nachzuweisen.

Werden hydraulisch gebundene Bettungen als Baustellenmischung hergestellt, kann auf einen Nachweis der Eignung für die Anforderungen der Tabellen 3 und 4 verzichtet werden. In diesen Fällen muss die fertige Leistung die Anforderungen nach Abschnitt 3 erfüllen.

Ergänzend zu ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten“ gilt:

2.1 Baugrund

Für den Baugrund gilt ATV DIN 18300.

2.2 Tragschichten

2.2.1 Tragschichten ohne Bindemittel

Für Oberbauschichten ohne Bindemittel gelten die Anforderungen nach ATV DIN 18315.

2.2.2 Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln

Für Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln (gebundene Tragschichten) gelten die Anforderungen nach ATV DIN 18316.

Für Dränbetontragschichten unter Zugabe von Gesteinskörnungen 0,063 mm bis 2 mm gelten die Anforderungen gemäß FGSV-„Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen“.

Für Dränbetontragschichten ohne Verwendung von Gesteinskörnungen 0,063 mm bis 2 mm gelten die Anforderungen der Tabelle 1.

Tab. 1: Anforderungen an Dränbetontragschichten ohne Verwendung von Gesteinskörnungen 0,063 mm bis 2 mm

| Nr. | Eigenschaften | Anforderungen | Prüfung nach |
|-----|---|-------------------------------------|------------------------------|
| | 1 | 2 | 3 |
| 1 | Druckfestigkeit | $\geq 8 \text{ N/mm}^2$ | DIN EN 12390-3 |
| 2 | Lieferkörnung | $\geq 2 \text{ mm}$ | DIN EN 933-1 |
| 3 | Wasserinfiltrationsrate <i>I_A</i> | $\geq 1 \times 10^{-3} \text{ m/s}$ | DIN EN 12616, Verfahren A |